

gungen und Resultate der Produktion realisiert — bedarf zu ihrem wirksamen und ungestörten Funktionieren der Disziplin. „Die sozialistische Demokratie setzt eine strenge Disziplin und eine hohe Organisiertheit, die unbedingte Wahrung der Gesetze und ethischen Prinzipien der Gesellschaft, voraus. Diese Gesetze und Prinzipien drücken den Willen der Mehrheit des Volkes aus, und deshalb entspricht ihre Wahrung auch den dringendsten Interessen der gesamten Gesellschaft und jedes einzelnen Mitglieds. Ohne Disziplin und Verantwortlichkeit würde sich Demokratie in Anarchie und Unordnung verwandeln, die Disziplin aber, der Zwang außerhalb der Demokratie in Tyrannie.“

Die sozialistische Demokratie als der grundlegende Mechanismus, durch den — wie in allen Bereichen auch im Bereich der Arbeit — die Übereinstimmung der Interessen der ganzen Gesellschaft, der Kollektive und der Individuen in ständig neuer Qualität erreicht und gesichert wird, setzt Disziplin voraus. Auf sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnissen beruhende Arbeitsdisziplin kann nur als freie und bewußte Disziplin, als moralischer Wert aller Werktätigen existieren, wenn sie sich im Rahmen der sozialistischen Demokratie entfalten kann.

Von dieser Erkenntnis geht die arbeitsrechtliche Gesetzgebung aus. In allen Teilen des AGB, besonders im 2. und 4. Kapitel, werden die Beziehungen von Demokratie und Disziplin und ihre wechselseitige Bedingtheit sichtbar. Dies wird besonders an den Bestimmungen über die Tätigkeit der Gewerkschaften im Betrieb (§§ 22 ff. AGB) deutlich.

Es ist zunehmend eine Frage der Verwirklichung des Arbeitsrechts, bessere Voraussetzungen für die umfassende Wirkung des Zusammenhangs von Demokratie und Disziplin zu schaffen und bei jedem einzelnen Leiter, leitenden Mitarbeiter und Werktätigen ohne Leitungsfunktion die Bereitschaft zur Erkenntnis und zu entsprechendem Handeln zu erzeugen. Ebenso wie soziale Sicherheit nicht automatisch soziale Aktivitäten hervorbringt, erzeugt sozialistische Demokratie, erzeugen gut ausgestaltete Mitwirkungsrechte der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften noch nicht von selbst höhere Disziplin. Höhere Disziplin ist jedoch notwendig, um die gewachsenen ökonomischen Aufgaben lösen zu können. Es ist daher erforderlich, auf der Grundlage der arbeitsrechtlich geregelten breiten Möglichkeiten der demokratischen Mitgestaltung (§§ 22 ff. AGB) alle Formen der Stimulierung disziplinierten Verhaltens noch wirksamer als bisher einzusetzen. Vor allem geht es darum, die objektiven Voraussetzungen für diszipliniertes Handeln günstiger zu gestalten und auf dieser Basis jede Disziplinlosigkeit mit den dafür vorgesehenen Mitteln zu bekämpfen.

Leitung und Disziplin

Es ist ein objektives Erfordernis, daß die Entwicklung der Produktivkräfte und die Vervollkommnung der Produktionsverhältnisse auch einer Qualifizierung der Leitung dieser Beziehungen¹⁰ bedürfen. Die Vervollkommnung der Wirtschafts- und Leitungsorganisation ist daher in allen Kombinate und Betrieben die wichtigste Reserve für eine höhere Effektivität der Arbeit. Die Leitungsbeziehungen sind äußerst vielfältig; sie sind jedoch „stets *menschliche Beziehungen* sowohl dem Inhalt als auch der Form nach“¹¹. Anders ausgedrückt: „Der zutiefst politische Charakter der in der Leitungstätigkeit wahrzunehmenden Verantwortung wird vor allem daran deutlich, daß Leitung ökonomischer Vorgänge immer Leitung von Menschen und ihrer kollektiven Tätigkeit bedeutet.“¹²

Da Leitungsbeziehungen menschliche Beziehungen sind, sind sie auch Disziplinbeziehungen, d. h. solche Beziehungen zwischen Leitern und Werktätigen, die auf der Anerkennung der Autorität des Leiters und der Über- und Unterordnung gegründet sind. „Disziplin als Form einer

gesellschaftlichen Verbindung zwischen den Menschen ist ein notwendiges Element der Leitungsbeziehungen.“¹³ Leitung funktioniert nur auf der Basis von Organisiertheit und Ordnung. Die Disziplin garantiert diese notwendigen Bestandteile jeglicher Leitung.

Das sozialistische Arbeitsrecht geht bei den fixierten Rechten und Pflichten davon aus, daß die Arbeitsdisziplin nicht auf Begriffe, wie Ein- und Unterordnung reduziert werden kann, sondern daß sie ihrem Wesen nach eine Disziplin der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, d. h. auch eine Disziplin des Miteinander zwischen dem Leiter und den Werktätigen ohne Leitungsfunktion ist. Sie ist keine den individuellen Willen ausschließende Unterordnung, nichts aufgezwungenes Fremdes. Aber sie ist natürlich auch bewußte Realisierung der Anforderungen, die vom Leiter gestellt werden, d. h. unbedingte Pflicht, die auch mit Sanktionen durchgesetzt werden kann. Von der Qualität der Leitung, vom moralischen Verhalten des Werktätigen, von seiner bewußten Einsicht und vom Entwicklungsstand der Kollektivbeziehungen hängt es ab, welche Formen die Disziplinbeziehungen im einzelnen annehmen, wie das Verhältnis von Ein- bzw. Über- und Unterordnung konkret in Erscheinung tritt.¹⁴

Disziplin und Initiative

Sozialistische Disziplin ist schöpferische, initiativreiche Disziplin. Disziplin und Initiative sind nicht nur unerläßliche Elemente bei der Gestaltung des Sozialismus, sondern sie sind auch untrennbar miteinander verbunden. Sie stellen im Sozialismus eine dialektische Einheit dar. Sie sind „in einer initiativreichen Disziplin und disziplinierten Initiative der Werktätigen dialektisch identisch.“¹⁵

Die Identität von Disziplin und Initiative als Wesensmerkmal dieser Beziehungen im Sozialismus entstand aus der Disziplin der revolutionären Arbeiterbewegung. Karl Liebknecht brachte das anhand einer konkreten historischen Situation zum Ausdruck, als er schrieb: „Die bisherige Erziehung des Proletariats zur Unterordnung der einzelnen unter die Gesamtheit, unter den von ihr umständlich gebildeten Entschluß bedarf bitter notwendig einer Ergänzung durch *Erziehung zur freien, kühnen Initiative des einzelnen* für den richtig gewählten Moment: durch *Erziehung zum Handeln auf eigene Verantwortung*.“¹⁶

Initiativreiche Erfüllung der Pflichten durch Werktätige und Leiter und die Wahrnehmung ihrer Rechte sind Kennzeichen der sozialistischen Arbeitsdisziplin. Auf Arbeitsdisziplin und Initiative gründet sich die breite Masseninitiative der Werktätigen zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne; auf ihnen basieren Neuerertätigkeit und alle weiteren Formen der schöpferischen Mitgestaltung. Besonders im sozialistischen Wettbewerb finden Arbeitsdisziplin und Initiative eine ihrem Wesen entsprechende Verwirklichung. Aber auch die Erfüllung der Arbeitspflichten als wichtiges Element der Arbeitsdisziplin reduziert sich nicht auf eine „rein äußerliche“ Erfüllung von Mindestpflichten. Bei ihrer Verwirklichung wird in gleichem Maße wie z. B. beim Kampf der Werktätigen um Ordnung, Disziplin und Sicherheit Initiative gefordert und gefördert, weil sie gesellschaftlich nötig und möglich ist und dem Verantwortungsbewußtsein der Masse der Werktätigen im Sozialismus entspricht. Qualitativ und quantitativ höhere Arbeitsleistungen zu erbringen ist daher keine Frage, die außerhalb juristischer Einwirkung liegt, sondern sie ist Kennzeichen derselben.

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, daß bei der berechtigten Forderung, das sozialistische Arbeitsrecht im Interesse der ökonomischen Leistungsfähigkeit wirksamer zu nutzen, der sozialistischen Arbeitsdisziplin als Einheit von Berechtigung und Verpflichtung, von objektiver Notwendigkeit und subjektiver Möglichkeit vorrangige Be-